

Hygienekonzept BWU



Stand: 26.11.2021

Gültig bis 19.03.2022 oder gesetzlich neuen Bestimmungen

VORBEMERKUNG

Alle Beschäftigten des BWU, alle Dozent:innen, Gäste sowie Teilnehmer:innen der Bildungsangebote sind über die Regelungen dieses Hygienekonzepts hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Das aktuelle **Infektionsschutzgesetz nach §28b** bildet die Grundlage zur Neugestaltung des Hygienekonzeptes.

Die in diesem Hygieneplan festgelegten Maßnahmen sind als Mindestregelungen zu verstehen. In einzelnen Veranstaltungen (z.B. im Gesundheits- und Präventionsbereich) können zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, über die Sie aber vor Beginn der Veranstaltung informiert werden.

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

WICHTIGSTE MAßNAHMEN

- Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben
- Abstand halten (1,5m, besser 2,0m)
- Keine Umarmungen, keine Berührungen und kein Händeschütteln
- Handhygiene

3-G-REGELUNG

- Zutritt ins Gebäude nur mit Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder FFP 2)
- Zutritt nur unter der Beachtung der 3-G-Regelung (vollständig geimpft, genesen – weniger als 6 Monate oder getestet) – Die Nachweise sind zu erbringen und zu dokumentieren
- Für Auszubildende des BWU gilt gleiches
- Lehrgangs- oder Seminarteilnehmer bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass sie während Ihres Aufenthaltes im BWU der aktuellen 3-G-Regelung unterliegen
- Gäste des Hauses füllen am Empfang ein entsprechendes Formular aus und bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Einhaltung der 3-g-Regelung während Ihres Aufenthaltes.

ARBEITSPLATZ

- Grundsätzlich bietet das BWU seinen Mitarbeitern an, im Homeoffice tätig zu sein, wenn keine betrieblichen Belange dagegensprechen.
- Büros, die durch mehrere Mitarbeiter besetzt sind, können für diesen Zeitraum umorganisiert werden oder in Absprache mit der zuständigen Projektleitung kann ein rotierendes System eingeführt werden, welches die Büronutzung regelt.
- Mitarbeiter, die Einzelbüros besetzen dürfen nur einer weiteren Person zu Einzelgesprächen Einlass gewähren.
- Am Arbeitsplatz selbst ist das Tragen der Maske nicht verpflichtend.

UNTERRICHTS- UND EDV RÄUME

Auch in Unterrichts- und EDV Räumen besteht die Empfehlung die Maske während der Einheiten zu tragen. Es können weitere Schutzmaßnahmen bilateral zwischen den Teilnehmenden und den Lehrkräften vereinbart werden.

HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden vorgehalten.

INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Alle Mitarbeiter des Hauses sind dazu angehalten, bei Grüppchenbildung vor dem Gebäude, auf die AHA Regeln aufmerksam zu machen.

LÜFTEN

Alle Mitarbeiter sind dazu angehalten, die regelmäßige Stoßlüftung in den Unterrichtsräumen zu gewährleisten. Alle 20min für min. 2 Minuten!

In den Fluren ist mindestens ein Fenster zu Arbeitsbeginn vollständig zu öffnen für mindestens eine halbe Stunde, im Anschluss sind alle Fenster in den langen Fluren ganztägig in Kippstellung geöffnet zu lassen.

Wesentliche Änderung ist, dass nicht mehr die 7-Tage-Inzidenz der nachgewiesenen Infektionen, sondern die Anzahl der im Land Bremen wohnhaften, wegen einer Erkrankung an COVID-19 stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz) handlungsleitend ist.

Regelungen der Verordnung treten in Abhängigkeit von Warnstufen (0 – 3) in Kraft.

Die Festlegung der Warnstufen trifft in der Stadtgemeinde Bremen der Senat und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Wird in einer der Stadtgemeinden ein in der Verordnung genannter Hospitalisierungsinzidenzwert an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten, stellt die jeweils zuständige Behörde den Zeitpunkt unverzüglich fest, ab dem die neue Warnstufe erreicht ist.